

Geschäfts-Nr.: 3 C 318/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Quedlinburg GmbH, vertr. d. d. GF
06484 Quedlinburg,

Rathenastr. 9,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rathmann, Neuer Weg 24 a, 06484 Quedlinburg, Geschäftszeichen:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Giere, Alpers, Lesser & Kollegen, Otto-v.-Guericke-Str. 28, 39104 Magdeburg, Geschäftszeichen: .

hat das Amtsgericht Quedlinburg durch die Richterin am Amtsgericht Simon aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.10.2010 **für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.555,56 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.07.2010 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin berechtigt war ihre Tarife für das Erdgas in der Zeit von 2004 bis 2009 zu erhöhen.

Am 19.05.95 schloss der Beklagte mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der Gasversorgung Sachsen-Anhalt GmbH (GSA) einen Erdgas-Versorgungsvertrag ab, mit welchem der, nur für Heizgaskunden geltende Tarif nach Sonderabkommen Erdgas vereinbart wurde. Unter Ziffer 4.4 vereinbarten die Parteien, dass die allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB GasV) und die Ergänzenden Bedingungen der GSA gelten sollten.

Die Klägerin berechnete dem Beklagten folgende Arbeitspreise (brutto):

ab 01.01.2004 in Höhe von 4,55 Cent/kWh, ab 01.10.2004 in Höhe von 4,90 Cent/kWh, ab 01.08.2005 in Höhe von 5,50 Cent/kWh, ab 01.01.2006 in Höhe von 6,15 Cent/kWh, ab 01.11.2006 6,50 Cent/kWh, ab 01.01.2007 in Höhe von 6,67 Cent/kWh, ab 01.04.2007 in Höhe von 6,31 Cent/kWh und ab 01.01.2008 in Höhe von 6,71 Cent/kWh.

Der Beklagte widersprach den Erhöhungen der Klägerin und zahlte lediglich den ursprünglichen Tarif ohne Erhöhungen.

Die Klägerin verlangt vollständige Bezahlung der Rechnungen für den Erdgasverbrauch des Beklagten vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2009.

Die Klägerin berechnete jeweils nach Abzug der Vorauszahlungen

am 12.01.2006 für den Gasverbrauch 2005	85,37 €
am 15.01.2007 für den Gasverbrauch 2006	267,86 €
am 15.1.2008 für den Gasverbrauch 2007	206,28 €
am 13.1.2009 für den Gasverbrauch 2008	525,04 €
am 14.01.2010 für den Gasverbrauch 2009	368,75 €

Da die Klägerin bei ihren Abrechnungen vom 15.01.2008 und vom 13.01.2009 nicht berücksichtigt hat, dass der Beklagte das von ihm ermittelte Guthaben in Höhe von 76,15 € für das Jahr 2006 von den laufenden Abschlägen für 2007 und das ermittelte Guthaben in Höhe von 123,45 € für das Jahr 2007 von den laufenden Abschlägen für 2008 abgesetzt hat, verlangt sie weiter die Bezahlung dieser Beträge.

Nach Abzug der, von dem Beklagten für die Verbrauchsrechnung 2008 erfolgte Teilzahlung in Höhe von 96,34 € ergibt sich ein Anspruch in Höhe von 1.556,56 €.

Die Klägerin meint, dass der Beklagte ein Tarifikunde sei. Bei dem vereinbarten Sonderabkommen handele es sich um den allgemeinen Tarif, der lediglich unterschiedliche Preise je nach der Höhe des Verbrauchs aufweise.

Soweit der, von der Klägerin berechnete Arbeitspreis für das Erdgas von 4,55 Cent/kWh am 01.01.2004 auf 6,71 Cent/kWh ab 01.01.2008 gestiegen ist, sei dies allein auf die drastisch gestiegenen Erdgasbezugskosten in dieser Zeit zurückzuführen, die die Klägerin nur teilweise an ihre Kunden weitergereicht habe.

So habe die _____ entsprechend den vorgelegten Preisänderungsschreiben ihre Arbeitspreise wie folgt erhöht bzw. reduziert:

ab 01.04.2004 um + 0, _____ Cent
ab 01.07.2004 um + 0, _____ Cent
ab 01.10.2004 um + 0, _____ Cent
ab 01.01.2005 um + 0, _____ Cent
ab 01.04.2005 um + 0, _____ Cent
ab 01.07. 2005 um + 0, _____ Cent
ab 01.10.2005 um + 0, _____ Cent
ab 01.01.2006 um + 0, _____ Cent
ab 01.04. 2006 um - 0, _____ Cent
ab 01.07.2006 um + 0 _____ Cent
ab 01.10.2006 um + 0 _____ Cent
ab 01.01.2007 um - 0, _____ Cent
ab 01.04.2007 um - 0, _____ Cent
ab 01.07.2007 um - 0 _____ Cent
ab 01.10.2007 um + 0 _____ Cent
ab 01.01.2008 um + 0 _____ Cent
ab 01.04.2008 um + 0, _____ Cent
ab 01.07.2008 um + 0 _____ Cent

Seit 01.10.2008 bezieht die Klägerin das Gas von der Firma _____ zum einem Festpreis.

Die Beklagte habe ihre Preiserhöhungen, soweit dies erforderlich war, dem Beklagten schriftlich mitgeteilt und in der Mitteldeutschen Zeitung und im Internet veröffentlicht. Erst mit dem Inkrafttreten der GasGVV ab 07.11. 2006 ist eine Veröffentlichung mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Preiserhöhungen und eine briefliche Mitteilung an die Kunden vorgeschrieben.

Die Klägerin behauptet, dass sie die vorgenannten Preissteigerungen auch nicht durch Kostenreduzierungen in anderen, für die Kalkulation des Gaspreises relevanten Bereiche ganz oder teilweise habe auffangen können. Im Einzelnen verweist die Klägerin auf ihre Jahresabschlüsse für die Jahre 2004 bis 2008. Sie behauptet, dass die im Jahre 2004 um ca. 1.000 000,00 € erhöhten betrieblichen Aufwendungen sich daraus ergeben würden, dass die Klägerin in diesem Jahr eine Rückstellung für den Kauf der Gasgesellschaft gebildet habe.

Die Klägerin beantragt,
wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er bestreitet den, von der Klägerin behaupteten Rückstand und verweist darauf, dass ihm für die Zeit vom 01.10.2004 bis zum 31.12.2004 23,95 € zu viel berechnet worden seien, da bereits die Erhöhung des Arbeitskreises ab 01.10.2004 auf 0,042 € unberechtigt gewesen sei.

Auch die weiteren Tarifierhöhungen der Klägerin seien nicht gerechtfertigt.

Die Klägerin sei nur gegenüber ihren Tarifikunden zu einer einseitigen Preiserhöhung berechtigt. Da der Beklagte einen Tarif nach dem Sonderabkommen vereinbart habe, der ausschließlich für Heizgaskunden gelte, würde nach Auffassung des Beklagten ein Sondervertrag zwischen den Parteien bestehen. Da eine Preisanpassungsklausel nicht vereinbart ist, habe die Klägerin die Gaspreise gegenüber dem Beklagten nicht erhöhen dürfen.

Im Übrigen würden die erfolgten Preiserhöhungen einer Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 1 BGB nicht standhalten. Die Klägerin habe nicht nachvollziehbar und prüffähig dar-

gelegt, dass die Erdgasbezugskosten gestiegen seien und die Klägerin lediglich diese erhöhten Preise an ihre Kunden weitergegeben habe.

Die Klägerin müsse nach Auffassung des Beklagten zum Nachweis der Angemessenheit der Preiserhöhung ihre Kalkulationsunterlagen offen legen und sie müsse auch darlegen, dass sie günstigere Beschaffungsmöglichkeiten geprüft habe.

Der Beklagte bestreitet die behauptete Kostenerhöhung sowie die Veröffentlichung der einzelnen Preiserhöhungen in der Mitteldeutschen Zeitung.

Er hat auch keine schriftlichen Mitteilungen über die Tarifierhöhungen zum 01.01.2007 und zum 01.04.2007 von der Klägerin erhalten.

Bei der Gaspreiserhöhung zum 01.04.2007 sei die gesetzliche 6-Wochenfrist zwischen Veröffentlichung und Preisänderung gemäß § 5 Abs. 2 GasGVV nicht eingehalten, weshalb diese Preisänderung unwirksam sei.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Unstreitig besteht zwischen den Parteien ein Erdgas-Versorgungsvertrag, weshalb der Beklagte zur Zahlung der, von der Klägerin berechneten Vergütung gemäß § 433 BGB verpflichtet ist.

Die Klägerin hat Anspruch auf vollständige Bezahlung der dem Kläger gelegten Rechnungen vom 12.01.2006 für den Gasverbrauch 2005 in Höhe von 85,37 €, vom 15.01.2007 für den Gasverbrauch 2006 in Höhe von 267,86 €, vom 15.01.2008 für den Gasverbrauch 2007 in Höhe von 206,28 €, vom 13.01.2009 für den Gasverbrauch 2008 in Höhe von 525,04 € und vom 14.01.2010 für den Gasverbrauch 2009 in Höhe von 368,75 €.

Hinzu kommt das von dem Beklagten ermittelte Guthaben in Höhe von 76,15 € für das Jahr 2006, welches er von den laufenden Abschlägen für 2007 abgesetzt hat und das von dem Beklagten ermittelte Guthaben in Höhe von 123,45 € für das Jahr 2007, welches er von den laufenden Abschlägen für 2008 abgesetzt hat. Da die Klägerin bei ihrer Abrechnung diese Einbehalte des Beklagten nicht berücksichtigte, sondern die gesamten, von ihr verlangten Abschläge in Abzug gebracht hat, kann sie auch Erstattung dieser vorgenann-

ten Beträge verlangen, da diese Gutschriften zu Unrecht zu Gunsten des Beklagten erteilt wurden.

Nach Abzug der, von dem Beklagten für die Verbrauchsrechnung 2008 erfolgten Teilzahlung in Höhe von 96,34 € ergibt sich somit ein Anspruch der Klägerin in Höhe von 1.556,56 €.

Entgegen der Auffassung des Beklagten sind die, von der Klägerin in der Zeit von 2004 bis 2008 vorgenommenen Tarifierhöhungen wirksam.

Der Beklagte ist Tarifikunde und nicht Sondervertragskunde der Klägerin. Auch aus dem Erdgas-Versorgungsvertrag vom 19.05.95 ergibt sich nicht, dass mit dem Beklagten ein Sondervertrag vereinbart wurde. Der Beklagte wird nicht schon dadurch zu einem Sondervertragskunden, dass die Klägerin ihn zu den, für Heizgaskunden geltenden Tarif nach Sonderabkommen Erdgas beliefert. Nicht jeder gegenüber dem allgemeinen Tarif günstigere Preis führt zur Einordnung des betreffenden Vertrags als Sondervertrag. Vielmehr können im Rahmen des allgemeinen Tarifs Staffelpreise gelten (OLG Frankfurt, Urteil vom 05.05.2009, Aktenzeichen: 11 U 61/07, Quelle: juris).

Bei dem hier streitgegenständlichen Vertrag handelt es sich um einen Vertrag, bei dem der Beklagte von dem Recht Gebrauch macht, dass von den Gasversorgungsunternehmen gemäß § 1 AVBGasV jedermann zu allgemeinen Tarifpreisen zu versorgen ist. Um einen solchen Gasabnehmer handelt es sich bei dem Beklagten.

Die AVBGasV geht erkennbar davon aus, dass den Tarifikunden nicht nur ein einziger Tarif zur Verfügung stehen muss. Dem entspricht das Tarifsystem der Klägerin, wonach es allgemeine Tarife für Erdgas und Tarife nach dem Sonderabkommen Erdgas (nur für Heizgaskunden) gibt. Dabei ist erkennbar, dass die günstigere Tarifgruppe (Sonderabkommen Erdgas) ausschließlich durch einen höheren Gastbezug und nicht durch ein Aushandeln bedingt ist. Somit handelt es sich bei dem Beklagten um einen Tarifikunden, für den wegen höherer Abnahmemengen günstigere Preise gelten (vgl. Landgericht Augsburg, Urteil vom 27.01.2009, Az.: 2 HK O 1154/08, Quelle: juris).

Ferner gelten die von der Klägerin zum 01.10.2004, zum 01.08.2005, zum 01.01.2006, zum 01.11.2006, zum 01.01.2007, zum 01.04.2007 und zum 01.01.2008 vorgenommenen Preiserhöhungen. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 AVBGasV und der ab 07.11.2006 geltenden GasGVV stellt das Gasversorgungsunternehmen zu den jeweiligen allgemeinen Tarifen

und Bedingungen Gas zur Verfügung. Änderungen der allgemeinen Tarife werden gemäß § 4 Abs. 2 AVBGasV bzw. GasGVV nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Da die Vertragsparteien vereinbart haben, dass die Klägerin die jeweiligen Tarife bestimmen soll, hat sie diese Bestimmung nach billigem Ermessen vorzunehmen (§ 315 Abs. 3 BGB). Die getroffene Bestimmung ist daher für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Der Vertragspartner, der sich der Bestimmung des anderen unterworfen hat, soll hierdurch gegen eine willkürliche Vertragsgestaltung durch den anderen geschützt werden (BGH, Urteil vom 13.6.2007, Az.: VIII ZR 36/06, Quelle: juris).

Die Klägerin hat vereinzelt und substantiiert dargelegt und durch Vorlage der Preisänderungsschreiben der Lieferantin, auch ausreichend belegt, dass sie lediglich die von ihr verlangten Preiserhöhungen aufgrund der gestiegenen Bezugskosten an ihre Kunden weitergegeben hat.

So ergeben sich aus den vorgelegten Preisänderungsschreiben der Lieferantin im Wesentlichen die von der Klägerin im Einzelnen behaupteten Preiserhöhungen.

Lediglich bei der Preiserhöhung ab 01.07.2006 hat das Gericht eine Erhöhung von 0,0786 Cent (die Klägerin hat 0,05 Cent angegeben) und bei der Erhöhung ab 01.01.2006 hat das Gericht eine Reduzierung von 0,226 Cent ermittelt (die Klägerin hat eine Erhöhung von 0,08 Cent angegeben).

Soweit in den einzelnen Preisänderungsschreiben ein Rabatt wegen einer Sondermenge und ein Nachlass im Zusammenhang mit der Mineralölsteuer angegeben ist, sind diese, bereits ab 2004 gewährten Rabatte unverändert geblieben und später auch weggefallen, so dass sie zu keiner Reduzierung der jeweiligen Arbeitspreise, sondern mit ihrem Wegfall sogar zu einer Preiserhöhung geführt haben.

Die Arbeitspreise für das von der gelieferte Erdgas hatten sich ab 01.07.2004 um Cent und ab 01.10.2004 um Cent, insgesamt somit um (brutto Cent) erhöht, als die Klägerin ihre Gaspreise ab 01.10.2004 um 0,35 Cent brutto erhöhte.

Zum 01.01.2005 erhöhte die Lieferantin die Preise um Cent, ab 01.04.2005 um € und ab 01.07.2005 um , so dass sich insgesamt eine Erhöhung von Cent (brutto Cent) ergibt. Die Klägerin hat dann am 01.08.2005 ihren Arbeitspreis um 0,60 Cent erhöht.

Zum 01.10.2005 erhöhte die Lieferantin die Preise um Cent und ab 01.01.2006 um Cent, insgesamt somit um (..... Cent (brutto Cent). Die Klägerin erhöhte den Arbeitspreis für ihre Kunden ab 01.01.2006 um 0,65 Cent (brutto).

Ab 01.04.2006 reduzierte die Lieferantin die Preise um Cent, ab 01.07.2006 erhöhte sie die Preise um Cent, ab 01.10.2006 reduzierte sie die Preise um Cent, so dass sich insgesamt eine Preisreduzierung um Cent ergibt.

Die Klägerin erhöhte ab 01.11.2007 ihren Arbeitspreis um 0,35 Cent. Soweit die Klägerin trotz der Reduzierung ihrer Bezugspreise eine Preiserhöhung vorgenommen hat, ist diese gerechtfertigt, da die Klägerin zum 01.01. 2006 ihren Tarif lediglich um 0,65 Cent (brutto) erhöht hatte, obwohl der Bezugspreis um Cent (brutto) gestiegen war. Damit hatte die Klägerin zu dieser Zeit nur einen Teil der gestiegenen Bezugskosten an ihre Kunden weitergegeben, so dass es der Billigkeit entspricht, wenn die Klägerin einen weiteren Teil der Erhöhung ihres Bezugspreises zu einem späteren Zeitpunkt an ihre Kunden weiterleitet.

Ab 01.01.2007 reduzierte die Lieferantin ihrer Arbeitspreise um Cent.

Ab 01.01.2007 hat die Klägerin keine Tarifierhöhung im Sinne von §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 GasGVV vorgenommen, da sie lediglich die ab dieser Zeit in Kraft getretene Erhöhung der Mehrwertsteuer von 16% auf 19% verlangt.

Ab 01.04.2007 reduzierte die Lieferantin den Preis um Cent, wonach die Klägerin ab 01.04.2007 ihren Arbeitspreis ebenfalls um 0,36 Cent reduzierte.

Ab 01.07.2007 reduzierte die Lieferantin ihren Preis um Cent, ab 01.10.2007 erhöhte sie den Preis um Cent und ab 01.01.2008 um Cent, so dass sich insgesamt in dieser Zeit eine Erhöhung um Cent ergibt. Ab 01.01.2008 erhöhte die Klägerin ihren Arbeitspreis um 0,40 €.

Die Klägerin hat zu den behaupteten Erhöhungen der Bezugspreise substantiiert vorgebracht und die Unterlagen vorgelegt, aus denen sich die Erhöhungen in dem streitgegenständlichen Zeitraum ergeben.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Klägerin nicht verpflichtet zum Nachweis der Angemessenheit der Preiserhöhungen ihre Kalkulationsunterlagen für den Gesamtpreis offen zulegen (BGH Urteil vom 08.7.2009, Az.: VIII ZR 314/07).

Die Klägerin musste aufgrund der Preiserhöhungen durch ihre Lieferantin auch nicht ständig prüfen, ob sie bei anderen Anbietern günstigere Preise erzielen kann.

Zwar kann das Recht zur Preiserhöhungen nach § 4 AVBGasV nicht dazu dienen, dass das Versorgungsunternehmen zu beliebigen Preisen einkauft, ohne günstigere Beschaf-

fungsalternativen zu prüfen, und im Verhältnis zu den Lieferanten Preisanpassungsklauseln und Preissteigerungen akzeptiert, die über das hinausgehen, was zur Anpassung an den Markt und die Marktentwicklung im Vorlieferantenverhältnis erforderlich ist (BGH, Urteil vom 08.07.2009, Az.: VIII ZR 314/07).

Davon ist aber in diesem Fall nicht auszugehen. Es ergeben sich nämlich keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den von der Klägerin geltend gemachten Bezugskostensteigerungen um im vorgenannten Sinne "unnötige" Kosten handelt.

Durch Preiserhöhungen wegen gestiegener Bezugskosten nimmt die Klägerin ihr berechtigtes Interesse wahr, Kostensteigerungen während der Vertragslaufzeit an die Kunden weiterzugeben. Eine Tarifierhöhung, mit der lediglich gestiegene Bezugskosten des Gasversorgers an die Tarifkunden weitergegeben werden, entspricht grundsätzlich der Billigkeit (BGH, a. a. O.).

Die Tarifierhöhungen sind gemäß § 4 Abs. 2 AVBGasV bzw. GasGVV mit öffentlicher Bekanntgabe wirksam geworden.

Die Klägerin hat durch Vorlage von Kopien der veröffentlichten Anzeigen der Preiserhöhungen in der Mitteldeutschen Zeitung ausreichend unter Beweis gestellt, dass die Preiserhöhungen auch rechtzeitig veröffentlicht wurden.

Die Preiserhöhung ab 01.10.2004 wurde am 30.09.2004, die Preiserhöhung ab 01.08.2005 wurde am 30.07.2005, die Preiserhöhung ab 01.01.2006 wurde am 28.12.2005, die Preiserhöhung ab 01.11.2006 wurde am 28.10.2006, die Preiserhöhung ab 01.01.2007 wurde am 11.11.2006, die Preiserhöhung ab 01.04.2007 wurde am 03.03.2007 und die Preiserhöhung ab 01.01.2008 wurde am 17.11.2007 in der Mitteldeutschen Zeitung veröffentlicht.

§ 5 Abs. 2 GasGVV, wonach Änderungen der allgemeinen Preise jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam werden, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss und eine briefliche Mitteilung über die Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe an die Kunden zu versenden ist, galt erst ab 07.11.2006. Die bis dahin geltende AVBGasV sah eine solche Frist und das Erfordernis einer brieflichen Mitteilung nicht vor, sondern regelte lediglich, dass die Änderungen der allgemeinen Tarife erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam werden. Da die vor dem 07.11.2006 erfolgten Preiserhöhungen vor deren Inkrafttreten veröffent-

licht wurden, sind diese nach § 4 Abs. 2 AVBGasV zu den jeweiligen Stichtagen wirksam geworden.

Bei der Preiserhöhung zum 01.01.2007, die fristgemäß am 11.11. 2006 veröffentlicht wurde, handelt es sich nicht um eine Änderung des allgemeinen Tarifs im Sinne von § 4 Abs. 2 GasGVV, da lediglich die sich aus der Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 16% auf 19% ergebene Preiserhöhung mitgeteilt wurde. § 5 Abs. 2 GasGVV findet daher keine Anwendung. Daher war die Klägerin auch nicht verpflichtet, dem Beklagten diese Preiserhöhung gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 GasGVV brieflich mitzuteilen.

Soweit die Preisänderung zum 01.04.2007 erst am 03. 03.2007 und damit nicht unter Einhaltung der sechswöchigen Frist veröffentlicht wurde und der Beklagte hierzu auch keine briefliche Mitteilung erhalten hat, ist dies unbeachtlich, da es sich hierbei um eine Reduzierung des Arbeitspreises handelt. Die zum Schutz des Kunden vor zu kurzfristiger Preiserhöhung geschaffene Regelung in § 5 Abs. 2 GasGVV kann im Falle einer Preisminderung nicht zum Nachteil des Kunden reichen. Auf die Einhaltung der Frist und die Versendung einer brieflichen Mitteilung an den Beklagten kommt es daher in diesem Fall ebenfalls nicht an.

Eine auf eine Bezugskostenerhöhung gestützte Preiserhöhung kann allerdings unbillig sein, soweit der Anstieg durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (BGH, a. a. O.) Davon ist in dem vorliegenden Fall nicht auszugehen. Die Klägerin hat durch Vorlage der für die Jahre 2004 bis 2008 erstellten Jahresabschlüsse nachgewiesen, dass die Steigerungen der Bezugspreise nicht durch Kostenreduzierungen in anderen Bereichen aufgefangen werden konnten. Aus dem Jahresabschluss für 2004 ergibt sich, dass die um ca. 1.000 000,00 € erhöhten betrieblichen Aufwendungen sich daraus ergeben, dass in dieser Höhe eine Rückstellung für den Kauf der Gasgesellschaft durch die Klägerin gebildet wurde. Wegen der Einzelheiten wird auf die Jahresabschlüsse der Klägerin für die Jahre 2004 bis 2008 verwiesen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt es dabei nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Umsatzerlöse und der Rohgewinn in den einzelnen Jahren gestiegen sind.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gemäß §§ 708 Zi. 11, 711 ZPO.

Simon,
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Quedlinburg, 24. November 2010